

## **Präambel**

Auf ihrem Weg in unsere demokratische und soziale Gesellschaft soll das Herdecker Kinder- und Jugendparlament den jungen Menschen Hilfe und Übungsplatz sein. Das KiJuPa soll unter Berücksichtigung der Interessen aller Herdecker Bürgerinnen und Bürger insbesondere die Anliegen der Kinder und Jugendlichen verantwortungsbewusst unter demokratischer Entscheidungsfindung vertreten

## **§ 1**

### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Das KiJuPa stellt durch inhaltliche Arbeit und Beschlüsse seine Vorstellungen von Kommunalpolitik dar und setzt die im Rahmen seiner Möglichkeiten um.
- (2) Das KiJuPa nimmt Anregungen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen entgegen. In Arbeitskreisen (§ 7) werden dazu Lösungsvorschläge beraten, über die das KiJuPa beschließt.
- (3) Das KiJuPa wird bei allen Maßnahmen der Stadt, die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt.
- (4) Das KiJuPa hat das Recht, Anträge an den Rat der Stadt und die Ausschüsse zu richten. Bei der Beratung solcher Anträge in dem befassten Gremium soll Vertretern des KiJuPa Gelegenheit gegeben werden, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Das KiJuPa entscheidet in eigener Verantwortung im Rahmen des Haushaltsrechts über den ihm zur Verfügung stehenden Etat.
- (6) Die Mitglieder des KiJuPa informieren regelmäßig an den Schulen über die Arbeit der Kinder- und Jugendvertretung.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung**

- (1) Die Mitglieder des KiJuPa werden grundsätzlich nach den für allgemeine Wahlen gültigen Regeln an den Herdecker Schulen gewählt. Für in Herdecke wohnende SchülerInnen, die eine auswärtige Schule besuchen, findet die Wahl in einer der Jugendeinrichtungen statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle SchülerInnen, die am Wahltag mindestens dem 5. Jahrgang und höchstens dem 10. Jahrgang angehören.
- (3) Jede Schule erhält pro angefangene 60 SchülerInnen 1 Mandat, mindestens aber 2 Mandate. Das Wahlergebnis richtet sich nach der Reihenfolge der meisten Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Die eine auswärtige Schule Besuchenden erhalten insgesamt 3 Mandate.

(4) An jeder Schule wird mit der Wahl gleichzeitig eine Reserveliste aufgestellt nach der Rangfolge der meisten Stimmen. Aus diesen Reservelisten bestimmt sich die Nachfolge für ausscheidende KiJuPa-Mitglieder, und zwar nach der jeweiligen Schulzugehörigkeit der oder des Ausscheidenden oder ersatzweise stadtteilbezogen zunächst nach der Schulform.

(5) Wiederwahl ist unter den Voraussetzungen des Abs. 2 möglich.

### **§ 3**

#### **Vorsitz, beratende Mitglieder**

(1) Den Vorsitz im KiJuPa führt der Bürgermeister als Moderator ohne Stimmrecht. Ihm zur Seite stehen 2 gleichberechtigte VertreterInnen (ParlamentssprecherInnen), die das KiJuPa für die Dauer der Wahlperiode aus seinen Reihen wählt.

(2) Für ständige Beratung stehen dem KiJuPa die/der Vorsitzende des JHA und die Mitglieder des Unterausschusses KiJuPa zur Verfügung.

### **§ 4**

#### **Ausscheiden**

Das Ausscheiden aus dem KiJuPa erfolgt durch eine Erklärung über die Niederlegung des Mandats oder automatisch durch einen Wegzug von Herdecke.

### **§ 5**

#### **Wahlperiode**

Die Wahlperiode des KiJuPa beträgt 2 Jahre.

### **§ 6**

#### **Sitzungsgeld, Fahrtkosten**

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des KiJuPa wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 € gezahlt.

(2) Im Zusammenhang mit KiJuPa-Sitzungen entstehende Fahrtkosten werden bei Bedarf ersetzt.

### **§ 7**

#### **Arbeitskreise**

(1) Das KiJuPa bildet zur Vorbereitung seiner Sitzungen themenorientierte Arbeitskreise.

(2) Die Arbeitskreise haben das Recht, Anträge an das KiJuPa zu stellen. Sie können eigene Aktionen veranstalten, bedürfen dazu aber der Zustimmung des Parlaments.

(3) Jedes KiJuPa-Mitglied ist verpflichtet, zumindest einem Arbeitskreis anzugehören.

- (4) Ein Pflichtarbeitskreis „Kooperation Grundschule“ wird gebildet, dem jeweils zwei SchülervorteilerInnen pro Herdecker Grundschule und zwei VertreterInnen des KiJuPa angehören.

### **§ 8**

#### **KiJuPa Ältestenrat**

- (1) Das amtierende Kinder- und Jugendparlament kann bei seiner Tätigkeit durch einen Ältestenrat unterstützt werden. Aufgabe des Ältestenrates ist es, eine Verbindung des Kinder- und Jugendparlamentes zur Gruppe der älteren Jugendlichen herzustellen.
- (2) Der Ältestenrat wird durch die geschäftsführende Stelle über die Arbeit des Parlamentes informiert und zu den Arbeitskreistreffen und Sitzungen eingeladen.
- (3) Vertreter im KiJuPa-Ältestenrat können nur die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden, die aufgrund ihres Alters (Wechsel in die Oberstufe oder Schulabgang) nicht mehr wahlberechtigt und wieder wählbar sind. Die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Ältestenrat besteht nur im Anschluss an eine direkte Mandatszeit und für maximal eine KiJuPa Legislaturperiode (2 Jahre).
- (4) Der Ältestenrat ist nicht stimmberechtigt.

### **§ 9**

#### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für das KiJuPa und die Arbeitskreise wird einer Stelle im Jugendamt übertragen.

### **§ 10**

#### **Geschäftsordnung**

Das KiJuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Die Grundsätze treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

\* Änderung in Kraft getreten am 20.09.2006